

Thema: Optierende Personengesellschaft

Wer hat die Option zur Körperschaftbesteuerung gemäß §1a KStG?

- (1) Personenhandelsgesellschaften
- (2) Partnerschaften
- (3) Branchenspezifische Einschränkungen
- (4) Besonderheiten bei bestimmten ausländischen Personengesellschaften

Welche Auswirkungen hätte die Option zur Körperschaftbesteuerung für eine Personengesellschaft? Nennen Sie mindestens vier Aspekte.

- # Zwei Besteuerungsebenen
- # Steuerliche Verluste der Gesellschaft verbleiben auf Gesellschaftsebene
- # Gewinnbesteuerung auf Gesellschafterebene nur bei Gewinnentnahme
- # Freibetrag gemäß §11 GewStG entfällt
- # Gewerbesteueranrechnung gemäß §35 EStG entfällt
- # Optierende Personengesellschaft wird zum vollumfänglichen Subjekt der Körperschaftsteuer

Beurteilen Sie kurz die Option zur Körperschaftsteuer für eine Personengesellschaft gemäß §1a KStG nach dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung.

Gleiche Besteuerung ---> Optierende PersG versus KapitalG

Gleicher Sachverhalt ---> ?

Die GesellschafterInnen einer GmbH haften grundsätzlich nur mit dem Gesellschaftsvermögen, wobei die GesellschafterInnen einer OHG auch mit ihrem Privatvermögen haften. Dieser wesentliche Unterschied spricht dafür, dass Verluste unterschiedlich besteuert werden.

In Bezug auf die OHG wird der Gewinn auf Kapitalkonten verteilt und die GesellschafterInnen haben ein Entnahmerecht. In Bezug auf die GmbH ist eine Gewinnausschüttung erforderlich und dies erfordert einen Gewinnausschüttungsbeschluss. Dies kann zum Unterschied in der wirtschaftlichen Kraft führen.

Die größte Verantwortung in einer GmbH übernimmt der Geschäftsführer, wobei in einer OHG grundsätzlich alle Gesellschafter gleichermaßen die Geschäftsleitung übernehmen. Dies spricht dafür, dass GesellschafterInnen mit großer Verantwortung steuerlich begünstigt werden.

---> Gleichmäßigkeit der Besteuerung problematisch!